



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017

HANNOVER, 07. DEZEMBER 2017

NR. 47

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Rückübertragung von Aufgaben nach dem Naturschutz- und Wasserrecht von der Stadt Langenhagen auf die Region Hannover 496

VI. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wietzel“ (LSG-H 12) in der Stadt Langenhagen und den Gemeinden Burgwedel, Isernhagen und Wedemark, Landkreis Hannover, vom 29.09.1998 (Abl. LkHan. Nr. 41/1998 v. 15.10.1998, S. 402), Karten als Anlage 496

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Hemmingen

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Arnum Nr. 46 „Westlich Göttinger Landstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Hemmingen 497

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Arnum Nr. 44 „Südlich Hundepfuhlweg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Hemmingen 498

2. Stadt Sehnde

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen des Primar- und Sekundarbereiches I in Trägerschaft der Stadt Sehnde 499

3. Gemeinde Uetze

Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Uetze über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) sowie nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover 500

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Das letzte Amtsblatt für 2017 erscheint am Freitag, dem 22.12.2017, Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 15.12.2017.
Das erste Amtsblatt für 2018 erscheint am Freitag, dem 05.01.2018, Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 29.12.2017.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Rückübertragung von Aufgaben nach dem Naturschutz- und Wasserrecht von der Stadt Langenhagen auf die Region Hannover

Die Stadt Langenhagen hat die Vereinbarungen über die Aufgabenübertragung nach dem Naturschutz- und Wasserrecht gegenüber der Region Hannover zum Jahreswechsel fristgerecht gekündigt.

Die Aufgaben der Naturschutzbehörde nach den §§ 28 und 30 des BNatSchG sowie den §§ 21 und 24 NAGBNatSchG für das Gebiet der Stadt Langenhagen werden ab dem 1. Januar 2018 wieder von der Region Hannover wahrgenommen. Des Weiteren gehen zum 1. Januar 2018 für das Gebiet der Stadt Langenhagen folgende Aufgaben an die Region Hannover über:

- die Erteilung der Erlaubnis für Einleitungen von Abwasser aus Kleinkläranlagen nach § 10 WHG,
- die Erteilung der Genehmigung von baulichen Anlagen an Gewässern dritter Ordnung nach § 57 NWG,
- die Erteilung der Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 WHG, wenn die Stadt für die Genehmigung von Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nach § 98 Abs. 1 S. 1 NWG zuständig ist.

Hannover, den 14.11.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident

VI. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wietzetal“ (LSG-H 12) in der Stadt Langenhagen und den Gemeinden Burgwedel, Isernhagen und Wedemark, Landkreis Hannover, vom 29.09.1998 (Abl. LkHan. Nr. 41/1998 v. 15.10.1998, S. 402)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der in anliegender Karte im Maßstab 1: 2.500 (Anlage 1) gekennzeichnete 2,7 ha große Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Gleichzeitig werden folgende, in der anliegenden Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2) gekennzeichnete Einzelflächen, die auf der Karte zusätzlich in Detailkarten dargestellt sind, mit folgenden Größen in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen:
Detailkarte 1 (Maßstab 1:5.000)/Erweiterung 1: 3,8 ha
Detailkarte 2 (Maßstab 1:2.500)/Erweiterung 2: 0,2 ha
Detailkarte 3 (Maßstab 1:5.000)/Erweiterung 3: 0,8 ha
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 29.11.2017

Az. 36.25 1205/ H 12 VI

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Landeshauptstadt Hannover

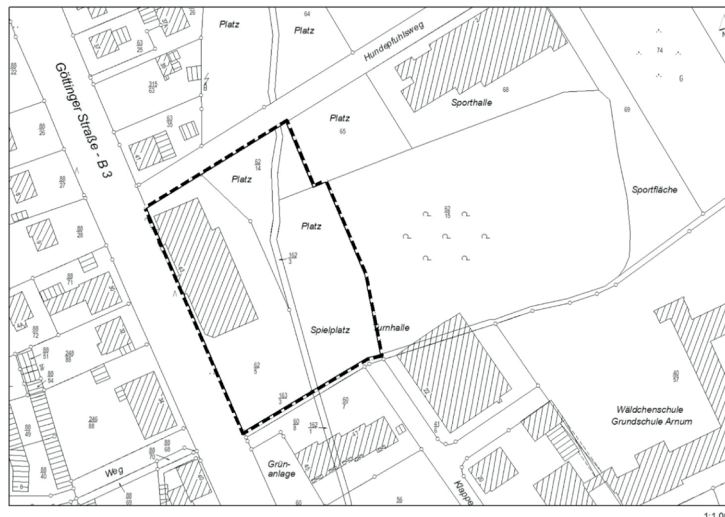
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Arnum Nr. 44 „Südlich Hundepfuhlsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Hemmingen

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 30.11.17 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Arnum Nr. 44 „Südlich Hundepfuhlsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Arnum Nr. 44 „Südlich Hundepfuhlsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung, sowie die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften), können bei der Stadt Hemmingen, -Fachbereich Bau und Umwelt-, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der Dienststunden montags von 09:00- 12:00 Uhr und von 15:00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags von 09:00- 12:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Arnum Nr. 44 „Südlich Hundepfuhlsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Arnum Nr. 44 „Südlich Hundepfuhlsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (s. dicke, unterbrochene Linie).



Quelle: ALK-Daten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Arnum Nr. 44 „Südlich Hundepfuhlsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung der Stadt Hemmingen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, Verletzungen nach § 214 Abs. 2 sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemmingen, den 01.12.17

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

2. Stadt Sehnde

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen des Primar- und Sekundarbereiches I in Trägerschaft der Stadt Sehnde

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 02.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsregelung

Schulbezirke sind gem. § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen. Des Weiteren kann im Sekundarbereich I, ebenfalls unter Berücksichtigung des Schulentwicklungsplanes, für Schulen ein Schulbezirk festgelegt werden.

Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von Ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus dem NSchG oder durch Verfügung der zuständigen Schulbehörde nichts anderes ergibt.

§ 2

Schulbezirke

- 1. Schulkindergarten der Grundschule Breite Straße**
Der Schulbezirk für den Schulkindergarten der Grundschule Sehnde, Breite Straße, umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Sehnde.
- 2. Schwerpunktschulen (Inklusion) für die Übergangszeit bis 31.07.2018 gemäß § 183c Abs. 2 und 3 NSchG**
Die **Astrid-Lindgren-Grundschule** ist für das gesamte Einzugsgebiet der Stadt Sehnde Schwerpunktschule für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Geistige und körperlich-motorische Entwicklung im Primarbereich.
Die **Kooperative Gesamtschule** wird ab dem Schuljahr 2013/2014 ebenfalls die oben genannten Förderschwerpunkte im Sekundarbereich anbieten.
- 3. Grundschule Höver**
Der Schulbezirk für die Grundschule Höver umfasst das Gebiet der Ortsteile Bilm und Höver.
- 4. Wilhelm-Raabe-Schule (Grundschule Ilten)**
Der Schulbezirk für die Wilhelm-Raabe-Schule umfasst das Gebiet des Ortsteiles Ilten.
- 5. Grundschule Rethmar**
Der Schulbezirk für die Grundschule Rethmar umfasst das Gebiet der Ortsteile Dolgen, Evern, Haimar und Rethmar.

6. Astrid-Lindgren-Grundschule

Der Schulbezirk für die Astrid-Lindgren-Grundschule umfasst nachstehende Gebiete des Ortsteiles Sehnde:

„Sehnde-Nord“: Das Gebiet wird begrenzt im Westen durch die Bahntrasse „Lehrte – Hildesheim“, im Süden durch die Peiner Straße (Straßenmitte), im Osten und Norden durch die Ortsteilgrenze Sehnde.

Ferner gehören folgende Straßen („Musikerviertel“) zum Schulbezirk:

Beethovenstraße, Brahmsweg, Fimbergstraße, Glückweg, Händelweg, Haydnstraße, Lisztweg, Mendelssohnweg, Mozartstraße, Peiner Straße (südliche Straßenseite ab Hausnummer 64 bis Höhe Fimbergstraße), Schubertweg, Schumannweg, Wagnerweg und die künftigen Straßen im Baugebiet „Kleines Ohr“ und „Maschwiese Süd“

7. Grundschule Breite Straße

Der Schulbezirk für die Grundschule Breite Straße umfasst das Gebiet der Ortsteile Bolzum, Gretenberg, Klein Lobke, Müllingen, Sehnde (mit Ausnahme des Schulbezirks der Astrid-Lindgren-Grundschule), Wassel, Wehmingen und Wirringen.

8. Kooperative Gesamtschule Sehnde

Der Schulbezirk für die Kooperative Gesamtschule Sehnde umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Sehnde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2018/2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen des Primar- und Sekundarbereiches I der Stadt Sehnde vom 29.01.1998, zuletzt geändert am 26.06.2013, außer Kraft.

Sehnde, den 02.11.2017

LS
Stadt Sehnde
Lehrke
Bürgermeister

3. Gemeinde Uetze

Vereinbarung

zwischen der Region Hannover - Region -
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Gemeinde Uetze - Gemeinde -
vertreten durch den Bürgermeister

über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) sowie nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover.

§ 1

Aufgabenumfang

Die Gemeinde Uetze ist gemäß § 4 Nr. 4 ZustVO-SOG, § 1 Abs. 1 und Anlage Nr. 3.6 ZustVO-Wirtschaft für Aufgaben nach dem WaffG sowie nach § 36 SprengG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Anlage Nr. 7 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für Aufgaben nach dem SprengG im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Gemeinde Uetze die Region Hannover sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem WaffG und dem SprengG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2018 im Namen der Gemeinde Uetze durchzuführen.

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Die notwendigen Verwaltungskosten werden der Region Hannover durch die Gemeinde Uetze erstattet.
- (2) Als notwendige Kosten der Region Hannover für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Gemeinde Uetze werden vereinbart
 1. Kosten eines Arbeitsplatzes für
0,11 Stellenanteile EG 9a TVöD
0,10 Stellenanteile EG 9b TVöD
Die Ermittlung der Kostenhöhe erfolgt auf Basis des für das Abrechnungsjahr relevanten Berichts der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
 2. Von den Kosten eines Arbeitsplatzes werden die im Abrechnungsjahr für den Bereich der Gemeinde Uetze vereinnahmten Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem WaffG und SprengG gegengerechnet.

§ 3

Ermittlung des Personalbedarfs und Evaluation

- (1) Die unter § 2 genannten Stellenanteile wurden auf Basis des am 01.01.2017 im Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörde der Region Hannover für diesen Aufgabenbereich eingesetzten Personals (1,1 Stellen ehemals mittlerer Dienst und 1,025 Stellen ehemals gehobener Dienst) und der im Kalenderjahr 2016 durchgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen im Verhältnis zu den im gleichen Zeitraum im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Uetze durchgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen ermittelt.

- (2) Eine Überprüfung der auf die Gemeinde Uetze entfallenden Stellenanteile durch die Region Hannover erfolgt auf Antrag der Gemeinde Uetze oder der Region frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 4

Abrechnungsverfahren

Die nach § 2 ermittelten Kosten des abgelaufenen Haushaltsjahres werden von der Region Hannover mit der Gemeinde Uetze bis zum 30.04. des Folgejahres abgerechnet, wenn der KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ für das maßgebliche Haushaltsjahr vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Abrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Berichtes. Für das Haushaltsjahr 2018 erhält die Region von der Gemeinde Uetze Abschlagszahlungen auf Basis von 80 % der in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes.

§ 5

Auftragsdatenverarbeitung

Für die Durchführung der Datenverarbeitung ist eine gesonderte Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Uetze abzuschließen.

§ 6

Haftung

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Gemeinde Uetze im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 20.10.2006.

§ 8

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2019. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

16.08.2017

09.07.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
